

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der Thonet GmbH - Stand April 2015

Die folgenden Bedingungen gelten für Handelsgeschäfte mit unseren Käufern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und ihren Sitz im Inland haben sowie für Kaufgeschäfte mit Auslandskunden, mit denen individuell ausdrücklich die Geltung unvereinlichteten deutschen Kaufrechts vereinbart wurde. Für Käufe über unseren Internetshop gelten ausschließlich die im Bestellvorgang des Internetshops vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 1 ALLGEMEINES

1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB). Dies schließt insbesondere auch die Geltung der VOB Teil A und B aus.

1.2. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen spätestens als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat.

1.3. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.

1.4. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

1.5. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen.

1.6. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Sollten wir durch von uns nicht verschuldete Umstände von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden, sind wir ebenso wie der Käufer zum Rücktritt vom Verträge berechtigt. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.

§ 2 Preise, Frachtkosten

2.1. Unsere Angebotspreise sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht ausdrücklich Festpreise angegeben worden sind. Alle Preise gelten ab Werk Frankenberg ausschließlich Verpackung. Sie werden nach der am Bestellungstag gültigen

Preisliste berechnet. Bei Lieferungen, die länger als 4 Monate nach dem Vertragsabschluss auszuführen sind, gilt die am Liefertag gültige Preisliste. In jedem Falle werden die Preise zuzüglich der am Liefertag geltenden Umsatzsteuer berechnet.

2.2. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.

2.3. Bei einer Lieferung mit einem Nettowarenwert ausschließlich Mehrwertsteuer bis EUR 750,00 berechnen wir dem Käufer für Verpackung und Versand eine Kostenschale von EUR 50,00. Übersteigt der Nettowarenwert EUR 750,00, übernehmen wir die Verpackungs- und Versandkosten.

Für den Versand von Sitzreparaturen berechnen wir EUR 15,00 Versandkosten.

Bei Exportgeschäften trägt der Käufer Verpackungs- und Versandkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe.

§ 3 GEFAHRENÜBERGANG, ABNAHME, VERSAND, FRACHT

3.1. Versandweg und Versandart wählt Thonet aus, es sei denn, der Käufer hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an die Lageradresse des Käufers. Innerhalb von Deutschland ist die Direktanlieferung an ein Objekt ab einem Warenwert von EUR 20.000,00 je Anfahrt möglich.

3.2. Unbeschadet der Kostentragung gemäß Ziffer 2.3. erfolgen Lieferungen ab Werk Frankenberg (EXW Incoterms 2000). Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus - auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Bei Transportschäden ist sofort nach Erhalt der Sendung eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den Spediteur bzw. die Bundesbahn auszustellen.

3.3. Der Versand erfolgt bis zur jeweils gültigen Wertgrenze auf Rechnung des Käufers. Die Ware bleibt unversichert. Auf Verlangen des Käufers wird eine Schadensversicherung auf dessen Kosten abgeschlossen.

§ 4 EIGENTUMSVORBEHALT

4.1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller zustehenden Forderungen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen gezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an der gelieferten Ware als Sicherung für unsere Saldorechnung.

4.2. Der Käufer ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Bei einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, unsere Rechte zu sichern, insbesondere die Eigentumsverhältnisse an der Vorbehaltsware offen zu legen.

4.3. Eine Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer geschieht im Auftrag von Thonet; Thonet bleibt grundsätzlich Eigentümer der durch die Verarbeitung entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche gem. Ziffer 4.1. dient. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen, und nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zu.

4.4. Der Wert der Vorbehaltsware entspricht dem von Thonet errechneten Fakturawert. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache gem. § 947 Abs. 2 BGB, so besteht Einigkeit darüber, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

4.5. Im Falle der Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs werden die Forderungen des Käufers gegen seinen Abnehmer aus dem Weiterverkauf sowie im Falle des Weiterverkaufs auf Kredit die Rechte und Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Abnehmer schon jetzt von dem Käufer an Thonet abgetreten, und zwar unbeschadet dessen, ob die Ware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft worden ist. Die Abtretung der Forderung beschränkt sich der Höhe nach auf unsere Forderung aus der Lieferung der weiterverkauften Ware. Thonet nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Thonet verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestim-

mungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

4.6. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf für Thonet ermächtigt; unsere Einziehungsbefugnis bleibt unberührt. Wird im Insolvenzverfahren die Eigentumsvorbehaltsware in bar veräußert, so hat der Käufer den Erlös unverzüglich an uns abzuführen. Das Gleiche gilt für Beträge, die der Weiterveräußerer auf abgetretene Forderungen für Thonet von seinem Abnehmer einzieht. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist ferner verpflichtet: Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer, Einbruch-Diebstahl- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Versicherungsansprüche werden mit ihrer Entscheidung an die Höhe unserer Ansprüche aus der Lieferung der Ware abgetreten, über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen uns unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten und die Kosten etwaiger Interventionen zu übernehmen, Thonet oder seinem Beauftragten auf Verlangen Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewähren.

4.7. Im Insolvenzverfahren bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle zur Masse gehörenden oder sich in ihr befindlichen, von uns gelieferten, auch bereits vom Käufer bezahlten Waren bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen. Stellt der Käufer seine Zahlung ein, bevor er Thonet die von diesem gelieferten Waren bezahlt hat, so haben wir nach §§ 47, 48 InsO das Recht, diese Waren auszusondern oder Ersatzaussonderung zu verlangen.

§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto ohne Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern keinerlei Forderungsrückstände bestehen. Reparatur- und Kleinmaterialrechnungen sind sofort rein netto fällig.

5.2. Alle Zahlungen haben in bar oder durch Überweisung zu erfolgen. Thonet ist nicht verpflichtet, sonstige Zahlungsmittel, insbesondere Wechsel, Forderungsabtretungen oder dergleichen anzunehmen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Schecks, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt,

wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Schecks, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos eingelöst ist. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Käufer.

5.3. Wird zwischen dem Käufer und Thonet der Einzug der Forderung vereinbart, so erteilt der Käufer Thonet ein SEPA Basismandat oder ein SEPA Firmenmandat. Die Frist für die Vorankündigung von SEPA-Lastschriften (Pre-Notification) wird auf 3 Tage verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Thonet verursacht wurde.

5.4. Die Rechnungen werden auf den Verladetag datiert.

5.5. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

5.6. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn uns nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn wir Schecks hereingenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Käufer der Anforderung zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht nach, können wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle stehen dem Käufer keinerlei Ansprüche, insbesondere kein Lieferanspruch, gegen uns zu.

5.7. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Käufer kann mit Gegenforderungen nur dann aufrechnen, wenn diese anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 LIEFERUNGEN

6.1. Liefertermine oder -fristen sind mindestens in Textform zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Tage, an dem die Vereinbarung zustande kommt. Sie beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ist die Lieferung nach Planungsunterlagen des Käufers vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen.

6.2. Voraussetzung für die Einhaltung von Lieferfristen ist die

richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten.

6.3. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten worden, kann der Käufer Schadensersatzansprüche erst dann geltend machen oder vom Vertrage zurücktreten, wenn eine von ihm zu setzende, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Verlangt der Käufer in diesem Falle Schadensersatz, so haften wir hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Schadens durch einen Deckungskauf unbeschränkt. Weitergehende Schäden sind nur bis zur Höhe der Auftragssumme erstattungsfähig. Diese Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, und in Fällen, in denen unseren leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollte.

6.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten.

6.5. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6.6. Auf die in Ziffern 6.4. und 6.5. genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.

6.7. Nimmt der Kunde Ware zu einem vertraglich vereinbarten Liefertermin nicht ab, so sind wir ab zwei Wochen nach dem Liefertermin unbeschadet unserer weitergehenden Rechte berechtigt, Lagerkosten in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 7 Lieferverträge auf Abruf

7.1. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind uns Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Vertragszeitraumes zu

fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.

7.2. Der Käufer hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht abgenommen worden, so sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Käufer ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.

7.3. Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt, so sind wir in dem Falle, in dem der Käufer in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellmenge zu verlangen.

7.4. Hat der Abrufvertrag eine Laufzeit von mehr als vier Monaten, so gilt nach Ablauf von vier Monaten ein angemessener Preisausgleich bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen oder Mengenveränderungen als vereinbart. Das betrifft, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere Veränderungen des Marktpreises für Metalle und Kunststoffe. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

§ 8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.

8.2. THONET übernimmt keinerlei Verantwortung und keinerlei Gewährleistung für Ausführungen, die der Käufer herstellt unter kombinierter Verwendung von THONET-Produkten mit Produkten und Zubehörteilen dritter Hersteller. Das gilt nicht für Mängel an dem THONET-Produkt, soweit der Käufer nachweist, dass Mängel oder Schäden nicht auf der Verwendung von solchen Fremdprodukten beruhen.

8.3. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Ware in Textform anzuzeigen. Die Beanstandungen von Spiegeln, Glas, Marmor, Keramik u. ä. sind bei Warenannahme auf dem Lieferschein zu vermerken.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.

8.5. Verzichtet der Käufer darauf, sich gegenüber einem Verbraucher das Recht aus § 357 Abs. 7 BGB vorzubehalten, Ersatz für den Gebrauchsvorteil zu fordern und für die Rücksendung der Ware einen angemessenen Kostenaufwand bis zu 40 Euro zu fordern, ist der Käufer nicht berechtigt, gegenüber Thonet für derartige Kosten Schadensersatz zu fordern.

8.6. Im Falle berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung leisten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

8.7. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Käufers fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf dem Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit beruht und die Vereinbarung erkennbar den Zweck hatte, den Käufer gegen einen solchen Schaden abzusichern.

8.8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

§ 9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

9.1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Bedingungen getroffenen Regelungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund –, sind ausgeschlossen.

9.2. Für den Fall, dass der Käufer den Vertrag nicht erfüllt, ist die Firma Thonet GmbH berechtigt, wegen entgangenen Gewinns oder/und Bearbeitungs- und Verwaltungskosten pauschalierten Schadenersatz vom Käufer in Höhe von 25% des Netto-Warenwertes zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Thonet kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

9.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen

Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haften wir nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird sowie bei Verlust des Lebens oder Beschädigung der Gesundheit.

9.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 VERKAUFСУNTERLAGEN

Sämtliche Verkaufsunterlagen, wie Kataloge, Musterbücher u. ä., die in den Besitz des Käufers gelangt sind, bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung an uns zurückzusenden; die Kosten hierfür trägt der Käufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder Vervielfältigungen vorzunehmen.

§ 11 Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Käufers (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Käufer hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.

§ 12 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

12.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist die Betriebsstätte Thonet GmbH, 35066 Frankenberg/Eder.

12.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Frankenberg/Eder sachlich und örtlich zuständig. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Das Recht jeder Vertragspartei, die jeweils andere Vertragspartei an deren allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

12.3. Ziffer 12.2 gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Rechtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.